

Medienkonferenz vom 30. September 2020

Das Modell «Altersvorsorge» von Centre Patronal

Martin Kuonen, Direktor Centre Patronal Bern

Es gilt das gesprochene Wort

Herausforderungen

Finanzielle Perspektiven der AHV

Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich zusehends. Seit 2014 ist das Umlageergebnis der AHV negativ. Das heisst, die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Im Jahr 2018 betrug das Umlagedefizit 1,039 Milliarden Franken. Für 2019 wird ein noch höheres Umlagedefizit erwartet. Das Umlageverfahren in der AHV bedingt aber ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Finanzielle Perspektiven des BVG

Die Leistungen müssen infolge der höheren Lebenserwartung für einen längeren Zeitraum finanziert werden. Gleichzeitig verringert das Zinsniveau die Erträge auf den Altersguthaben. Heute muss eine Bruttorendite von 4,3% erwirtschaftet werden. Angesichts der gegenwärtigen Situation auf den Finanzmärkten ist das ein Ding der Unmöglichkeit. Das Kapitaldeckungsverfahren des BVG verlangt aber ein langfristiges Gleichgewicht zwischen Leistungsversprechen und deren Finanzierung.

Gründe für die finanzielle Schieflage

Die Gründe für dieses finanzielle Ungleichgewicht sind seit Langem bekannt: Erstens zählt die Schweiz immer weniger Beschäftigte für immer mehr Pensionierte. Zweitens altert die Bevölkerung und sinkt die Geburtenrate, mit grossen Auswirkungen auf die Alterspyramide. Drittens steigt die Lebenserwartung stetig an. Viertens führt die aktuelle Niedrigzinsphase zu tieferen Erträgen auf dem Kapital.

Was ist zu tun?

Um unser Altersvorsorgesystem und dessen Sozialversicherungen zu sanieren, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder mehr finanzielle Mittel in die Kassen pumpen oder Ausgaben senken. Ausgaben senken, heisst Leistungskürzungen vornehmen. Dies heisst wiederum Renten senken oder Rentenalter erhöhen. Auch für die Erhöhung der Einnahmen kommen zwei Optionen in Frage. Entweder Lohnabzüge erhöhen oder dem System mehr Steuermittel zufließen lassen. Diese Parameter können technisch gesehen gleichzeitig, ausschliesslich, alternierend und mit variablen Ansätzen eingesetzt werden. Nur müssen Entscheidungen gefällt werden. Und diese weisen eine grosse politische Sprengkraft auf.

Nach Auffassung von Centre Patronal erfordert die Tragweite der Herausforderungen einen diversifizierten Ansatz. Die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts kann nur durch eine Kombination mehrerer Faktoren gelingen. Denn letztlich muss ein geschnürtes Reformpaket in einer Volksabstimmung bestehen können.

Eines vorweg: Es geht nicht um den Ausbau des Sozialstaates und auch nicht um dessen Abbau. Vielmehr müssen Behörden, Politik, Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lernfähig bleiben und dort zielgerichtet eingreifen und Korrekturen anbringen, wo diese nötig sind.

Vorschläge AHV

Paradigmenwechsel

Die Änderung des Rentenalters ist seit jeher Stein des Anstosses. Dies sowohl auf Seiten der Bevölkerung als auch in der politischen Debatte. Deshalb sieht der Vorschlag einen Paradigmenwechsel vor. Neu soll der Anspruch auf eine volle Altersrente von der Anzahl geleisteter Beitragsjahre abhängen. Auf die Fixierung eines gesetzlich starren Rentenalters wird verzichtet. Damit wird die Lebensarbeitszeit bestimmend für den Eintritt ins Rentenalter.

Die wichtigsten Parameter zur Ausgestaltung Lebensarbeitsmodell

- Die geleisteten Beitragsjahre beginnen ab dem 18. Lebensjahr zu laufen.
- Um einen Anspruch auf eine volle Altersrente zu haben, müssen 44 Beitragsjahre erfüllt sein.
- Die Beitragsjahre zwischen dem 18. und 21. Altersjahr sind auf die Dauer der 44 Beitragsjahre nur anzurechnen, wenn mindestens ein Jahreseinkommen von CHF 34'128 erzielt wird. Dies entspricht 120% einer maximalen einfachen Altersrente.
- Um die gewünschte Flexibilisierung zu ermöglichen, kann frühestens mit 40 (jedoch nicht vor dem 60. Altersjahr) und spätestens mit 48 geleisteten Beitragsjahren in Rente gegangen werden, mit der üblichen versicherungsmathematischen Rentenkürzung bzw. -erhöhung.
- Für Frauen wird die erforderliche Beitragsdauer von 44 Jahren über einen Zeitraum von vier Jahren progressiv erhöht, d.h. jeweils um drei Monate pro Jahr.

Auswirkungen Lebensarbeitsmodell

Personen, die früher ins Erwerbsleben eintreten, die zudem oft in körperlich anspruchsvollen Berufen arbeiten (z.B. Maurer), können früher in Rente gehen. Frühestens kann dies mit 62 Jahren sein. Dies unter der Bedingung, dass zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr mindestens ein Erwerbseinkommen von CHF 34'128 pro Jahr erzielt wird. Die Lohngrenze verhindert, dass bei einer geringfügigen Nebenerwerbstätigkeit (z.B. Studentenjob) das betreffende Jahr mitberücksichtigt wird. Damit weist das System eine soziale Komponente auf.

Mechanismus zur finanziellen Stabilisierung

Der Wechsel zu einem auf Beitragsjahren beruhenden System reicht zur finanziellen Stabilisierung der AHV nicht aus. Dies vor dem Hintergrund eines im Jahr 2045 prognostizierten Defizits in der Höhe von 15,6 Milliarden Franken für das Umlageergebnis. Deshalb braucht es zwingend einen automatischen Mechanismus zur Stabilisierung, der aus einer Kombination folgender drei Massnahmen besteht: Erhöhung der Beitragsjahre, der Mehrwertsteuer und der AHV-Lohnprozente. Massgebend hierzu ist die weitere Entwicklung des Umlageergebnisses. Die automatischen Massnahmen kommen kombiniert zu folgenden Anteilen zum Tragen:

- Zu einem Viertel: zusätzliche Beitragsjahre
- Zur Hälfte: Anhebung der Mehrwertsteuer
- Zu einem Viertel: Erhöhung der Lohnabzüge

Laut dem Bericht von Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger würde ein solcher Mechanismus zur Stabilisierung des Umlageergebnisses bis ins Jahr 2045 wie folgt aussehen: Die Mehrwertsteuer müsste 2023 um 0,7%, 2029 um 0,6% und 2035 erneut um 0,6% angehoben werden. Die Lohnabzüge ihrerseits müssten in den Jahren 2027, 2029 und 2043 um jeweils 0,25% angehoben werden. Bei den Beitragsjahren wird von einer kontinuierlichen Anpassung um je einen zusätzlichen Monat ab 2027 ausgegangen.

Auswirkungen Stabilisierungsmassnahmen

Für Personen, die erst mit 21 Jahren in das System eintreten, liegt das Renteneintrittsalter 2045 somit bei 66 Jahren und sieben Monaten. Für Personen, die bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres einzahlen und die Lohngrenze erreichen, wird sich das Renteneintrittsalter je nach Anzahl der Beitragsjahre vor dem 21. Geburtstag entsprechend vorverschieben und 2045 bei frühestens 63 Jahren und sieben Monaten liegen.

Zusammenfassung

Der Vorschlag von Centre Patronal sieht zwar vor, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Bevölkerung die Möglichkeit erhält, früher in Rente zu gehen als heute. Angesichts der demografischen Entwicklung kann dies als falsches Signal gedeutet werden. Nichtsdestotrotz ist unter sozialen Gesichtspunkten gerechtfertigt, dass Personen, die früher ins Erwerbsleben eintreten, früher in Rente gehen können als solche, die zum Beispiel bildungsbedingt später ins Erwerbsleben eintreten. Ausserdem sollte man bedenken, dass der Zeitpunkt des Renteneintritts durch den oben beschriebenen Stabilisierungsmechanismus aufgrund der derzeitigen und künftigen Entwicklung des Umlageergebnisses über einen gewissen Zeitraum ohnehin für alle automatisch und kontinuierlich nach hinten verschoben wird.

Die vorgeschlagene Kombination der drei Massnahmen – Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Hälfte, Lohnabzüge zu einem Viertel und Beitragsjahre ebenfalls zu einem Viertel – könnte natürlich auch anders ausgestaltet werden. Das Ziel muss jedoch in jedem Fall die nachhaltige und möglichst schonende Finanzierung der 1. Säule sein.

Der vorgeschlagene Paradigmenwechsel – weg vom «gesetzlichen Rentenalter» hin zum Prinzip der «Beitragsjahre oder Lebensarbeitszeit» – rückt zweifelsohne die soziale Gerechtigkeit stärker in den Fokus. Ergänzend muss jedoch zwingend eine Kombination mit einem Stabilisierungsmechanismus erfolgen. Nur so kann das notwendige Gleichgewicht des Umlageergebnisses langfristig gewährleistet werden.

Vorschläge BVG

Die wichtigsten Parameter:

- Zwischen 1. Und 2. Säule erfolgt eine Abstimmung der Parameter.
- Der Mindestumwandlungssatz im Obligatorium der beruflichen Vorsorge wird über acht Jahre um jährlich 0.1 Prozentpunkte von 6.8% auf 6.0% gesenkt.
- Der aktuell geltende Koordinationsabzug wird aufgehoben und zur Finanzierung des Obligatoriums in der beruflichen Vorsorge wird auf den AHV-Lohn abgestellt, jedoch plafoniert beim aktuellen Maximalbetrag (CHF 85'320).
- Die Eintrittsschwelle für die BVG-Pflicht wird beibehalten.
- Die Beitragspflicht für Erwerbstätige, welche die BVG Eintrittsschwelle erreichen, erfolgt ab dem 18. Altersjahr.
- Die Staffelung der Beitragssätze (Altersgutschriften) wird überarbeitet und an neue Parameter angepasst, um sicherzustellen, dass das verfassungsmässige Vorsorgeziel weiterhin erreicht wird.
- Selbständigerwerbende unterliegen der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Auswirkungen

Seit 2014 beträgt der Umwandlungssatz unverändert 6,8% für Männer im Alter von 65 Jahren und Frauen im Alter von 64 Jahren. Dies bedingt eine Bruttorendite von rund 4,3%. Die durchschnittlichen Renditen auf dem angesparten Alterskapital liegen jedoch ohne Hinweise auf eine mittel- bis langfristige Trendwende deutlich unter diesem Sollwert. Eine Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium der beruflichen Vorsorge auf 6% ist daher notwendig, aber auch ausreichend.

Der Koordinationsabzug beträgt gegenwärtig CHF 24'885. Die BVG-Beiträge (Altersgutschriften) werden vom AHV-Lohn abzüglich dieser CHF 24'885 berechnet. Dabei gibt es eine Unter- und eine Obergrenze. Durch die Abschaffung des Koordinationsabzugs wird der versicherte Lohn vergrössert, wodurch das Altersguthaben steigt. Neben der administrativen Vereinfachung für Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgeber hat diese Massnahme den weiteren Vorteil, dass sie neuen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes Rechnung trägt, insbesondere der Zunahme von Teilzeitarbeit und Mehrfachbeschäftigung. Damit wird die soziale Absicherung vor allem von Frauen erhöht.

Heute beginnen die Beitragszahlungen für das Alterskapital am 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, welches dem 24. Geburtstag folgt. Um die notwendige Koordination der für die AHV empfohlenen Massnahmen zu gewährleisten, ist die Beitragspflicht im BVG anzupassen, was die Gesamteinzahlungsdauer entsprechend verlängert. Das Leistungsniveau kann einzig mit steigenden Altersgutschriften erzielt werden. Zusätzlich ist eine Zunahme des Altersguthabens durch die Abschaffung des Koordinationsabzugs und das frühere Eintrittsalter notwendig. Dabei sind ältere Arbeitnehmer nicht über Gebühr zu belasten. Auch ist die Altersvorsorge der jungen Generation zu fördern.

Centre Patronal schlägt folgende Staffelung vor:

Alter BVG	% des AHV-Lohnes
18-19	6%
20-29	7%
30-39	8%
40-49	9%
50-59	10%
60-65	11%

Laut Bericht von Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger würden die Renten durch diese neue Staffelung, die mit den vier anderen Vorschlägen gekoppelt ist, auf einem mit dem derzeitigen Rentenniveau vergleichbaren Niveau bleiben. Er beziffert die Gesamtkosten dieser langfristigen Erhöhung der Altersgutschriften auf 2,1 Milliarden Franken (zu Lasten der Arbeitgeber und Versicherten), was ungefähr 0,6% der AHV-Lohnsumme entspricht.

Für die Übergangsgeneration sind Ausgleichsmassnahmen notwendig. Sie fallen über einen Zeitraum von 45 Jahren unterschiedlich hoch aus. Der jährliche Höchstbetrag liegt bei 650 Millionen Franken. Diese erhalten generell eher Versicherten mit einem Jahreseinkommen von über CHF 50'000 sowie ältere Versicherte. Sie werden durch die Senkung des Umwandlungssatzes und den tieferen Altersgutschriften besonders betroffen.

Daher sollen die sogenannten Übergangsgenerationen einen Zuschuss erhalten, der durch einen zusätzlichen Mindestzins auf das obligatorische BVG-Guthaben zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung finanziert wird. Dieser zusätzliche Zins würde je nach Geschlecht, Alter und Renteneintrittsjahr der Versicherten zwischen 0,2% und 1,7% liegen. In den kommenden 15 Jahren würden die jährlichen Kosten hierfür zwischen 70 und 650 Millionen Franken liegen. Dies entspricht zwischen 0,03% und 0,3% der BVG-Guthaben.

Zusammenfassung

Im Hinblick auf die berufliche Vorsorge bringt der Vorschlag von Centre Patronal erhebliche Verbesserungen mit sich: Die erforderliche Senkung des Umwandlungssatzes wird durch effektive Ausgleichsmassnahmen begleitet, damit alle Versicherten das derzeitige Leistungsniveau beibehalten. Der frühere Eintritt in die berufliche Vorsorge und insbesondere die Abschaffung des Koordinationsabzugs tragen aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes Rechnung (Zunahme von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigung usw.) und ermöglichen einem grossen Anteil der Erwerbstätigen (insbesondere jungen Menschen und Frauen), die im aktuellen System oft benachteiligt werden, eine bessere soziale Absicherung. Zudem ist der Aspekt der Generationengerechtigkeit hervorzuheben. Die vorgeschlagene Glättung der Altersgutschriften benachteiligt weder die junge Generation noch werden ältere Erwerbstätige auf dem Arbeitsmarkt stark benachteiligt.

KM/am/30.09.2020